

**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medienwissenschaft  
(Media Studies) der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* (SPO)  
vom 11.06.2018**

---

## **Präambel**

Der Fakultätsrat der Fakultät 1 der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat aufgrund § 19 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 18), die folgende fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung erlassen.<sup>1</sup>

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer, Struktur und Inhalte des Studiums
- § 5 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen
- § 6 Masterarbeit
- § 7 Zeugnis/Urkunde
- § 8 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für das Studium im Masterstudiengang Medienwissenschaft. Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Rahmenordnung für Studium und Prüfungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* (RSP) vom 14.03.2016.

### **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Der konsekutive Masterstudiengang Medienwissenschaft vermittelt den Studierenden künstlerisch-wissenschaftliche und theoretisch-methodische Kompetenzen im Bereich moderner audiovisueller Medien und in deren wissenschaftlich-publizistischem Umfeld. Die Schwerpunkte der Ausbildung liegen im Bereich der Rezeptionsästhetik, Medienanalyse, der Mediengeschichte, der Medienkonzeption und -planung sowie der qualitativen und quantitativen Publikums- und Zielgruppenforschung.

In den künstlerisch-wissenschaftlichen Modulen und den medienwissenschaftlichen Forschungsmodulen entwickeln die Studierenden Kompetenzen, die sie zur eigenständigen Planung und Durchführung sowohl von künstlerisch-wissenschaftlichen Entwicklungsprojekten als auch zu empirischen Forschungsprojekten befähigen. Die angeeigneten Fertigkeiten befähigen die Absolventinnen und Absolventen dazu, eine Vermittlerrolle zwischen der Produktion von Filmen und Fernsehsendungen, ihrer Verbreitung in Kino, Fernsehen und anderen Medien sowie ihrer Nutzung im Alltag der verschiedenen Publika einzunehmen. Zudem ermöglicht das Studium den Absolventinnen und Absolventen eine wissenschaftliche Mitarbeit in Einrichtungen der Medienforschung sowie in universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

Im Einzelnen gehören zu den Studienzielen des Masterstudiums:

- Vertiefung und Ergänzung der im BA erworbenen theoretisch-wissenschaftlichen und methodischen Kenntnisse der Medienwissenschaft, -forschung und -praxis
- Vertiefung und Ergänzung der in einem künstlerischen BA erworbenen theoretisch-wissenschaftlichen und methodischen Reflexion künstlerischer Praxis
- Befähigung zu selbstständiger künstlerischer und künstlerisch-wissenschaftlicher Projektarbeit

---

<sup>1</sup> Genehmigt von der Präsidentin am 31.07.2018

- Befähigung zur selbständigen Durchführung von medien- und kommunikationswissenschaftlichen Forschungsprojekten
- Befähigung zur Teamarbeit
- Befähigung zur Orientierung auf dem internationalen, globalen Medienmarkt
- Befähigung zur Orientierung in der internationalen Kreativwirtschaft
- Befähigung zur Orientierung in der internationalen Szene künstlerischer Produktion
- Befähigung zur kritischen und kompetenten Reflexion künstlerischer Praxis
- weiterführende Berufsqualifikation (zur Promotion).

(2) Der Masterabschluss qualifiziert für eine Promotion sowie für berufliche Tätigkeiten in Medien- und Marktforschung, Kultur- und Eventmanagement, Programmplanung und -entwicklung in audiovisuellen Medien, Beratung von Produktion und Distribution von audiovisuellen Medien, publizistische, redaktionelle und konzeptionelle Tätigkeiten in audiovisuellen Medien, Konzeption und Planung von Bildungs- und Weiterbildungsangeboten mit Medienunterstützung, Hochschullehre und -forschung. Durch die internationale Ausrichtung der jeweiligen Inhalte sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, sich auf dem globalen Medienmarkt zu orientieren und beruflich tätig zu sein.

### **§ 3 Hochschulgrad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Medienwissenschaft wird der akademische Grad

#### **Master of Arts (M.A.)**

als weiterer berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

### **§ 4 Dauer, Struktur und Inhalte des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit des konsekutiven Masterstudiengangs Medienwissenschaft beträgt 4 Semester.

(2) Das Masterstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 65 Semesterwochenstunden (SWS) bei einer Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP), inklusive der Masterarbeit (23 LP) und des Kolloquiums zur Masterarbeit (2 LP).

(3) Das Masterstudium besteht aus den folgenden Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen, der Masterarbeit und dem Kolloquium zur Masterarbeit:

#### 1. Pflichtmodule

##### Studienmodule

- Modul 1: Analyse (8 LP)
- Modul 2: Medientheorie (8 LP)
- Modul 3: Publikums- und Zielgruppenforschung (10 LP)
- Modul 4: Ästhetik und Dramaturgie (5 LP)
- Modul 6: Freies Studium (5 LP)
- Modul 10: Spezielle Methoden (3 LP)

##### Projektmodul

- Modul 5: Projektmanagement „SehSüchte I“ (10 LP)

#### 2. Wahlpflichtmodule

##### Studienmodule

- Modul 7: Mediengeschichte (6 LP)
- Modul 8: Globale Kommunikation (6 LP)
- Modul 9: Mediensozialisation (6 LP)

##### Wissenschaftliche Forschungsmodule

- Modul 11: Geschichte von Film und Fernsehen (10 LP)
- Modul 12: Populäre Unterhaltung (10 LP)

Modul 13: Medienproduktion und Mediendiskurse (10 LP)

Modul 14: Early Adopter – junge Nutzergruppen (10 LP)

#### Künstlerisch-wissenschaftliche Forschungsmodule

Modul 15: Multimedia-Konzeption/Stoffentwicklung (6 LP)

Modul 16: Programmplanung und Formatentwicklung (6 LP)

#### Projektmodule

Modul 17: Projektmanagement „SehSüchte II“ (8 LP)

Modul 18: Medienpraxis (8LP)

(4) Die Inhalte, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Studienzeitaufwand, Kompetenzerwerb und die zu erbringende/n Prüfungsleistung/en der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) festgelegt.

(5) Der Verlauf des Studiums ist in einem Regelstudienplan (Anlage 2) dargestellt, bei dessen Einhaltung und erfolgreichem Abschluss der Prüfungen das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(6) Die Wahlpflichtmodule sind wie folgt zu wählen:

2 Module aus dem Bereich der allgemeinen Wahlpflichtmodule (Module 7 - 9),

2 Module aus dem Bereich der wissenschaftlichen Forschungsmodule (Module 11 -14),

1 Modul aus dem Bereich der künstlerisch-wissenschaftlichen Forschungsmodule (Module 15 - 16).

1 Modul aus den Projektmodulen (Module 17 – 18)

Im Modul 6 Freies Studium sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 LP nachzuweisen.

(7) Ein Teil der Lehre kann in englischer Sprache stattfinden.

### **§ 5 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen**

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt und wie folgt bewertet:

1. bewertet gemäß § 14 Abs. 1

Modul 1: Analyse

Modul 2: Medientheorie

Modul 3: Publikums- und Zielforschung

Modul 4: Ästhetik und Dramaturgie

Modul 7: Mediengeschichte

Modul 8: Globale Kommunikation

Modul 9: Mediensozialisation

Modul 11: Geschichte von Film und Fernsehen

Modul 12: Populäre Unterhaltung

Modul 13: Medienproduktion und Mediendiskurse

Modul 14: Early Adopter – junge Nutzergruppen

Modul 15: Multimedia-Konzeption/Stoffentwicklung

Modul 16: Programmplanung und Formatentwicklung

2. bewertet gemäß § 14 Abs. 3 RSP:

Modul 5: Projektmanagement „SehSüchte I“

Modul 6: Freies Studium

Modul 10: Spezielle Methoden

Modul 17: Projektmanagement „SehSüchte II“

Modul 18: Medienpraxis

(2) Das Gesamtprädikat für die Master-Prüfung wird mit folgender Gewichtung ermittelt:

Arithmetisches Mittel der Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen

Der Module 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16 40 %

Note der Masterarbeit:	40 %
Note des Kolloquiums zur Masterarbeit:	20 %

(3) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden, wenn der Gesamtdurchschnitt gem. Abs. 2 mindestens 1,3 beträgt.

## § 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit. Die Masterarbeit (23 LP) beinhaltet ein für die Praxis, Forschung und/oder Lehre relevantes wissenschaftliches Thema. Sie soll belegen, dass die/der Studierende in der Lage ist, ein film-, medien- oder kulturwissenschaftliches Thema projekt- bzw. anwendungsbezogen innerhalb des vorgegebenen Zeitraums selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und praxisbezogener Reflexion zu bearbeiten.

(2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 73 Leistungspunkten. Der Abschluss der Module 1, 2, 3, 7, 8, 9 ist hierbei zwingend.

Die Anmeldung der Masterarbeit bedarf der Unterschriften von Betreuer/in, Gutachter/in und Studiendekan/in.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 19 Wochen (23 LP).

In begründeten Fällen ist auf Antrag der/des Studierenden und Bestätigung durch die Betreuerin/den Betreuer eine Verlängerung von maximal 6 Wochen möglich.

Das Thema darf einmal innerhalb der ersten 6 Wochen zurückgegeben werden.

Der Umfang der Arbeit soll 200.000 Zeichen bzw. 29.000 Wörter (ca. 80 Seiten) nicht überschreiten. Sie kann durch audiovisuelle Medien ergänzt werden.

(3) Die Masterarbeit wird in einem Kolloquium (2 LP) verteidigt.

## § 7 Zeugnis/Urkunde

Das Zeugnis enthält:

- die Noten bzw. Bewertungen sowie die Bezeichnung der studienbegleitenden Module
- die Note und das Thema der Masterarbeit
- die Note des Kolloquiums zur Masterarbeit
- das Gesamtprädikat

Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden der Kandidatin/dem Kandidaten eine Urkunde und das Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

## § 8 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachung der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium an der Filmuniversität begonnen haben, bevor diese Ordnung in Kraft tritt, gilt die bisher gültige besondere Prüfungsordnung und Studienordnung für den Masterstudiengang Medienwissenschaft der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* weiter.

(3) Studierende, die ihr Studium ab dem WS 2017/18 begonnen haben und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Masterstudiengang Medienwissenschaft immatrikuliert sind, können den Masterstudiengang Medienwissenschaft einschließlich aller Wiederholungsprüfungen entweder nach dieser oder der jeweils bisher gültigen besonderen Prüfungsordnung und Studienordnung für den Masterstudiengang Medienwissenschaft ablegen (Wahlrecht). Ein Wechsel zur vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung ist dem Dezernat 1 – studentische Angelegenheiten

– innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen.  
Der Wechsel der Studien- und Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Regelstudienplan

Anlage 3: Muster Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement